LEISTUNGSBESCHREIBUNGEN

I. Stationäre Leistungsarten		***Seite***
A. Versorgung unbegleiteter minderjähriger Fremder – Wohnheim	UMF-WH	2
B. Versorgung unbegleiteter minderjähriger Fremder – Wohngruppe	UMF-WG	7
C. Versorgung unbegleiteter minderjähriger Fremder – Wohngruppe mit mobiler Betreuung	UMF-WGM	12

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

Versorgung unbegleiteter minderjähriger Fremder – Wohnheim (UMF-WH) I.A.

1. Kurzbeschreibung:

Unterbringung von nicht selbstversorgungsfähigen unbegleiteten minderjährigen Fremden (UMF). Gewährung von Hilfen zur Stabilisierung (§ 5 StGVG) sowie zur Förderung der persönlichen Kompetenzen und der Selbstversorgungsfähigkeit.

2. Ziel:

Ausgehend von den individuellen Resilienzfaktoren des UMF und seinen erlernten Verhaltensstrategien zur Bewältigung von belastenden Lebensereignissen sollen die persönlichen Kompetenzen gestärkt und die Selbstversorgungsfähigkeit erreicht werden.

3. Zielgruppe:

UMF im Alter von 14 bis 18 Jahren, im Ausnahmefall, wie bei Geschwistern, auch darunter

4. Leistungen:

Folgende Leistungen sind zu erbringen:

- Aufnahmegespräch unter Beiziehung einer/s qualifizierten Dolmetscherin/s oder einer muttersprachlichen Person
- Erstellung eines Betreuungs- bzw. Entwicklungs- und Ausbildungsplans gemeinsam mit dem UMF
- regelmäßige Reflexionsgespräche mit dem UMF
- bedarfsgerechte sozialpädagogische und psychologische Unterstützung
- Integration in die Gesellschaft, Vermittlung und Einhaltung von Normen
- Ausbau der Eigenverantwortung in allen Lebensbereichen
- Bildungs- und Arbeitsmarktintegration (theoretisch und/oder praktisch), entsprechend dem jeweiligen Ausbildungsstand und Stabilisierungsbedarf
- Vermittlung von Sprachkenntnissen
- Koordination von Bildungsmaßnahmen für den jeweiligen Bedarf des UMF
- Interkulturelle Kompetenzstärkung und Vermittlungstätigkeit
- Heranführung an ein selbständiges Leben

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere umfassen:

- individuelle schulische und berufliche Entwicklung
- Heranführung an Bildungsangebote
- Aufarbeitung der eigenen biografischen Besonderheiten wie Flucht aus der Heimat und Trennung von der Familie
- Stärkung und Entwicklung eines positiven Selbstwertes
- Ausbau von sozialer Kompetenz durch differenzierte Freizeitgestaltung und Gruppenaktivitäten
- Vorbereitung auf ein zunehmend selbstständig geführtes Leben
- Aufbau von emotionaler Stabilität, Beziehungsfähigkeit, Selbständigkeit und Eigenverantwortung

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

5. Leistungserbringung:

Art	Inhalt/Tätigkeit	tägliche Anwesenheit
Tagdienst	Aktive Betreuung: sozialpädagogische, pflegerische, betreuerische Aktivitäten sowie Versorgung und Verpflegung.	06.00-08.00 und 14.00-22.00 Uhr
Nachtdienst	Wird aktiv bei Bedarf: Selbstwahrnehmung Personal oder Ersuchen eines UMF. Bei besonderen Vorkommnissen sind Sofortmaßnahmen zu setzen.	22.00-01.00 Uhr aktiver Nachtdienst 01.00-06.00 Uhr ruhender Nachtdienst
Tagbereitschaft	Für UMF, die keiner Beschäftigung/ Schulung nachgehen bzw. keine andere Betreuungsform in Anspruch nehmen (können).	08.00-14.00 Uhr

6. Konzeptqualität:

Das sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat dem letzten Stand der Wissenschaft zu entsprechen.

7. Einrichtung:

7.1. Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen sollen erfüllt werden:

- Es ist sicherzustellen, dass den UMF die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird.
- Es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, Ärzte, Institutionen) vorhanden bzw. erreichbar ist.
- Eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz (max. Gehzeit 30 Minuten) muss im nahen Umfeld vorhanden sein. Die Erreichbarkeit von Schule und Ausbildungsstätte durch öffentliche Verkehrsmittel muss gegeben sein.

7.2. Einrichtungsgröße:

Richtwert maximal 30 UMF
In begründeten Ausnahmefällen können die bewilligten Plätze um bis zu 25 Prozent überschritten werden.

7.3. Funktionaler Raumbedarf:

- Zimmer für UMF
- Badezimmer, Toiletten
- Küche/n
- Essbereich (integrierbar)
- Gemeinschaftsräume
- Büro/Besprechungszimmer
- Zimmer für BetreuerInnen
- nach Möglichkeit Garten oder sonstige Fläche im Freien

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

7.4. Größe und Ausstattung der Räumlichkeiten:

a) Zimmergröße für UMF:
- Einbettzimmer mind. 10m²
- Zweibettzimmer mind. 17m²
- Dreibettzimmer mind. 25m²
- Vierbettzimmer mind. 30m²

b) Für je angefangene 10 UMF mindestens 1 Badezimmer und 2 geschlechtergetrennte Toiletten, die abschließbar sind. Nach Möglichkeit sind Badezimmer und Toiletten räumlich zu trennen. Die Badezimmer sind mit mindestens einer Dusche oder einer Badewanne und einem Waschbecken auszustatten.

c) Die Zimmer der UMF müssen für jede/jeden UMF mit einem Bett, einem Kasten und einer verschließbaren Ablagemöglichkeit zur Verwahrung von persönlichen Dingen ausgestattet sein. Jedes Zimmer ist funktionell auszustatten.

d) Für das Betreuungspersonal ist ein eigenes Zimmer mit Schlafgelegenheit vorzusehen. Außerdem ist ein eigener Sanitärraum – ausgestattet mit mindestens einer Dusche, einem Waschbecken und einer Toilette – einzurichten.

e) Für rund 10 UMF ist eine Küche mit Herd (4 Kochplatten samt Backrohr), Kühlschrank und Gefriermöglichkeit, Spüle, Küchenkästen und Geschirr zur Verfügung zu stellen.

f) Zumindest ein Gemeinschaftsraum mit einer Mindestgröße, die eine gleichzeitige Anwesenheit der Hälfte der UMF und des Betreuungspersonals ermöglicht, ist zur Verfügung zu stellen. Dieser Raum kann vielseitig nutzbar sein, z.B. als Speise-, Besprechungs-, Lernzimmer oder als Freizeitraum.

g) Computer und Zugang zum Internet (WLAN) mit entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen/Zugangsbeschränkungen müssen zur Verfügung stehen.

8. Personal:

8.1. Personalbedarf:

Die jeweilige UMF-Einrichtung ist wie folgt zu leiten:
- Einrichtungsleitung
- Pädagogisch/fachliche Leitung

Eine interdisziplinäre Zusammenarbeit ist verpflichtend.
Die pädagogisch/fachliche Leitung muss Qualifikation I aufweisen.

Das erforderliche Betreuungspersonal errechnet sich nach dem Betreuungsschlüssel (1: 15) und setzt sich wie folgt zusammen:

UMF-WH	**Betreuungsschlüssel 1:15**	
20% Qualifikation I		
40% Qualifikation II		
40% Qualifikation III		

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

8.2. Qualifikationserfordernisse:

Qualifikation I: Abgeschlossene pädagogische Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen, welche von Bund oder Ländern anerkannt sind (UNI, FH, Akademie, Bildungsanstalt, Kolleg, Einrichtungen nach dem StSBBG); Ausbildung muss zumindest 60 ECTS-Punkte entsprechen oder 1500 Stunden umfassen.
Diese Voraussetzungen erfüllen (taxative Aufzählung): PsychologInnen, PädagogInnen/ErziehungswissenschaftlerInnen, (Diplom-)SozialarbeiterInnen (der Akademie für Sozialarbeit oder Fachhochschule für Soziale Arbeit, Fachhochschule Jugendsozialarbeit), diplomierte TraumapädagogInnen (Anerkennung durch DeGPT/BAG), FamilienpädagogInnen, DiplomsozialbetreuerInnen mit Schwerpunkt Familienarbeit, ErzieherInnen/(Diplom-) SozialpädagogInnen, KindergartenpädagogInnen, PflichtschullehrerInnen mit Lehramt, JugendarbeiterInnen.

Qualifikation II: Abschluss von mindestens zwei Drittel der Ausbildung zu Berufen der Qualifikation I. oder psychosoziale Grundausbildung (zB. ErlebnispädagogIn, diplomierte/r psychosoziale/r BeraterIn) und 5 Jahre durchgehende einschlägige Berufspraxis mit Vollbeschäftigung unter Absolvierung der vorgeschriebenen Fortbildung und Supervisionen einer sozialpädagogischen Ausbildung. Darüber hinaus haben sie eine Fort-/Weiterbildung mit interkulturellem Schwerpunkt, sofern sie noch nicht abgeschlossen wurde, innerhalb des ersten Jahres der Tätigkeit zu beginnen und innerhalb von 3 Jahren erfolgreich abzuschließen.

Qualifikation III: Personen ohne fachspezifische Ausbildung, die eine berufsbegleitende, fachspezifische Fort-/Weiterbildung absolvieren. Diese berufsbegleitende Fort-/Weiterbildung mit interkulturellem Schwerpunkt ist innerhalb des ersten Jahres der Tätigkeit zu beginnen und innerhalb von 3 Jahren erfolgreich abzuschließen.

Im Nachtdienst können auch Personen ohne fachspezifische Ausbildung herangezogen werden, wenn eine Rufbereitschaft von Personal der Qualifikation I oder II gewährleistet ist, welches im Bedarfsfall binnen 30 Minuten in der UMF-Einrichtung sein kann.

9. Dokumentationen:

9.1. Darstellung der Organisation der Einrichtung:

- Organisationshandbuch: Aufbauorganisation (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen) und Ablauforganisation
- Betreuungskonzept: Ziele und Methoden

9.2. KlientInnenspezifische Dokumentation:

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat während der Betreuungszeit zu erfolgen und insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Stammdatenblatt
- sämtliche grundversorgungs- und asylrelevanten Unterlagen und Daten
- bisheriger Bildungsweg, Zeugnisse, Kursbestätigungen
- Medikation und vorliegende ärztliche, psychologische und psychotherapeutische Befunde
- Aufnahmegespräch
- jährliches Entwicklungsgespräch
- Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation mit An- und Abwesenheit, besonderen Vorkommnissen, Außenkontakten, Schule
- Außenkontakte, mit wem wurde gesprochen, Inhalt der Gespräche
- Abschlussbericht

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

9.3. Personalentwicklung:

- Teambesprechungen sind je nach Erfordernis abzuhalten
- Teamsupervision ist je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen
- Fortbildungen sind wahrzunehmen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - jährliches MitarbeiterInnengespräch

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

Versorgung unbegleiteter minderjähriger Fremder – Wohngruppe (UMF-WG) I.B.

1. Kurzbeschreibung:

Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Fremden (UMF) mit hohem Betreuungsbedarf. Gewährung von Hilfen zur Stabilisierung (§ 5 StGVG). Förderung der sozial-emotionalen sowie der Persönlichkeitsbildung durch ein bedürfnis- und ressourcenorientiertes Arbeiten unter Anwendung von psychologischer/psychotherapeutischer/pädagogischer Maßnahmen mit den UMF, die aufgrund ihrer persönlichen Biografie in ihrer Identitäts- und Integrationsentwicklung im Besonderen gestützt werden sollen.

2. Ziel:

UMF sollen bei der Bewältigung ihrer belastenden Lebensereignisse unterstützt werden und Hilfen zur Stabilisierung erfahren. Eigenverantwortung, Selbstständigkeit und psychische Festigung, spezifisch abgestimmt auf die Belastbarkeit und Bedürfnislage der aufgenommenen Jugendlichen, sowie eine gelingende Integration in die Gesellschaft sollen gefördert werden. Das Sozialisationsziel besteht in der Entwicklung persönlicher Interessen und Kompetenzen des UMF zur Erreichung der Fähigkeit einer späteren selbstständigen Lebensführung.

3. Zielgruppe:

UMF im Alter von 14 bis 18 Jahren, im Ausnahmefall, wie bei Geschwistern, auch darunter

4. Leistungen:

Folgende Leistungen sind zu erbringen:

- Aufnahmegespräch unter Beiziehung einer/s qualifizierten Dolmetscherin/s oder einer muttersprachlichen Person
- Erstellung eines Betreuungs- bzw. Entwicklungs- und Ausbildungsplans gemeinsam mit dem UMF
- regelmäßige Reflexionsgespräche mit dem UMF
- kontinuierliche, bedarfsgerechte sozialpädagogische und psychologische Unterstützung
- Integration in die Gesellschaft, Vermittlung und Einhaltung von Normen
- Ausbau der Eigenverantwortung in allen Lebensbereichen
- Bildungs- und Arbeitsmarktintegration (theoretisch und/oder praktisch), entsprechend dem jeweiligen Ausbildungsstand und Stabilisierungsbedarf
- Vermittlung von Sprachkenntnissen
- Koordination von Bildungsmaßnahmen für den jeweiligen Bedarf des UMF
- Interkulturelle Kompetenzstärkung und Vermittlungstätigkeit
- Heranführung an ein selbständiges Leben

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere umfassen:

- individuelle schulische und berufliche Entwicklung
- Heranführung an Bildungsangebote
- Aufarbeitung der eigenen biografischen Besonderheiten wie Flucht aus der Heimat und Trennung von der Familie
- Stärkung und Entwicklung eines positiven Selbstwertes
- Erlernen von sozialer Kompetenz durch differenzierte Freizeitgestaltung und Gruppenaktivitäten
- Vorbereitung auf ein zunehmend selbständig geführtes Leben Aufbau von emotionaler Stabilität, Beziehungsfähigkeit, Selbständigkeit und Eigenverantwortung
- Entdecken der eigenen Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten
- Entwicklung von Kommunikations- und Konfliktfähigkeit

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

- Bewältigung persönlicher und familiärer Probleme

Die pädagogischen Fachkräfte sollen in der UMF-Einrichtung insbesondere Folgendes fördern:

- Aufzeigen und Einüben von Verhaltensalternativen
- Strategische Umsetzung von Interventionen
- Hilfestellung zu konstruktiver Erlebnisverarbeitung

Die psychologische Behandlung soll insbesondere Folgendes fördern:

- Eingrenzen von defensiven Copingstrategien
- Aufbauen/Stärken von stressreduzierenden/akzeptierenden Copingstrategien
- Vermittlung neuer Bewältigungsformen Anwendung bereits intakter Bewältigungsformen auch auf andere Lebenssituationen
- Skillstraining
- Verstehen, Reduzieren und Beseitigen von Schwierigkeiten
- Aufarbeiten von belastenden oder traumatischen Erlebnissen der UMF

Die Psychotherapie (therapeutische Hilfe) soll insbesondere Folgendes fördern:

- Psychotherapeutische Behandlung der der Krise zu grundliegenden Thematik sowie Traumabearbeitung
- Erkennen und Aufarbeiten der in der Diagnose festgestellten Symptomatik
- Stabilisierung der psychischen Gesundheit
- Selbstbestimmung und Entscheidungsfähigkeit erhalten und stärken

5. Leistungserbringung:

Art	Inhalt/Tätigkeit	tägliche Anwesenheit
Tagdienst	Aktive Betreuung: sozialpädagogische, pflegerische, betreuerische Aktivitäten sowie Versorgung und Verpflegung.	06.00-08.00 und 14.00-22.00 Uhr
Nachtdienst	Wird aktiv bei Bedarf: Selbstwahrnehmung Personal oder Ersuchen eines UMF. Bei besonderen Vorkommnissen sind Sofortmaßnahmen zu setzen.	22.00-01.00 Uhr aktiver Nachtdienst 01.00-06.00 Uhr ruhender Nachtdienst
Tagbereitschaft	Für UMF, die keiner Beschäftigung/ Schulung nachgehen bzw. keine andere Betreuungsform in Anspruch nehmen (können).	08.00-14.00 Uhr

6. Konzeptqualität:

Das sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat dem letzten Stand der Wissenschaft zu entsprechen.

7. Einrichtung:

7.1. Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen sollen erfüllt werden:

- Es ist sicherzustellen, dass den UMF die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

- Es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, Ärzte, Institutionen) vorhanden bzw. erreichbar ist.
- Eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz (max. Gehzeit 30 Minuten) muss im nahen Umfeld vorhanden sein. Die Erreichbarkeit von Schule und Ausbildungsstätte durch öffentliche Verkehrsmittel muss gegeben sein.

7.2. Einrichtungsgröße:

Richtwert maximal 30 UMF
In begründeten Ausnahmefällen können die bewilligten Plätze um bis zu 25 Prozent überschritten werden.

7.3. Funktionaler Raumbedarf:

- Zimmer für UMF
- Badezimmer, Toiletten
- Küche/n
- Essbereich (integrierbar)
- Gemeinschaftsräume
- Büro/Besprechungszimmer
- Zimmer für BetreuerInnen
- nach Möglichkeit Garten oder sonstige Fläche im Freien

7.4. Größe und Ausstattung der Räumlichkeiten:

a) Zimmergröße für UMF:
 - Einbettzimmer mind. 10m²
 - Zweibettzimmer mind. 17m²
 - Dreibettzimmer mind. 25m²
 - Vierbettzimmer mind. 30m²

b) Für je angefangene 10 UMF mindestens 1 Badezimmer und 2 geschlechtergetrennte Toiletten, die abschließbar sind. Nach Möglichkeit sind Badezimmer und Toiletten räumlich zu trennen. Die Badezimmer sind mit mindestens einer Dusche oder einer Badewanne und einem Waschbecken auszustatten.

c) Die Zimmer der UMF müssen für jede/jeden UMF mit einem Bett, einem Kasten und einer verschließbaren Ablagemöglichkeit zur Verwahrung von persönlichen Dingen ausgestattet sein. Jedes Zimmer ist funktionell auszustatten.

d) Für das Betreuungspersonal ist ein eigenes Zimmer mit Schlafgelegenheit vorzusehen. Außerdem ist ein eigener Sanitärraum – ausgestattet mit mindestens einer Dusche, einem Waschbecken und einer Toilette – einzurichten.

e) Für rund 10 UMF ist eine Küche mit Herd (4 Kochplatten samt Backrohr), Kühlschrank und Gefriermöglichkeit, Spüle, Küchenkästen und Geschirr zur Verfügung zu stellen.

f) Zumindest ein Gemeinschaftsraum mit einer Mindestgröße, die eine gleichzeitige Anwesenheit der Hälfte der UMF und des Betreuungspersonals ermöglicht, ist zur Verfügung zu stellen. Dieser Raum kann vielseitig nutzbar sein, z.B. als Speise-, Besprechungs-, Lernzimmer oder als Freizeitraum.

g) Computer und Zugang zum Internet (WLAN) mit entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen/Zugangsbeschränkungen müssen zur Verfügung stehen.

8. Personal:

8.1. Personalbedarf:

Die jeweilige UMF-Einrichtung ist wie folgt zu leiten:
- Einrichtungsleitung
- Pädagogisch/fachliche Leitung

Eine interdisziplinäre Zusammenarbeit ist verpflichtend.
Die pädagogisch/fachliche Leitung muss Qualifikation I aufweisen.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

Das erforderliche Betreuungspersonal errechnet sich nach dem Betreuungsschlüssel (1: 10) und setzt sich wie folgt zusammen:

UMF-WG	**Betreuungsschlüssel 1:10**	
20% Qualifikation I		
40% Qualifikation II		
40% Qualifikation III		

8.2. Qualifikationserfordernisse:

Qualifikation I: Abgeschlossene pädagogische Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen, welche von Bund oder Ländern anerkannt sind (UNI, FH, Akademie, Bildungsanstalt, Kolleg, Einrichtungen nach dem StSBBG); Ausbildung muss zumindest 60 ECTS-Punkte entsprechen oder 1500 Stunden umfassen.
Diese Voraussetzungen erfüllen (taxative Aufzählung): PsychologInnen, PädagogInnen/ErziehungswissenschaftlerInnen, (Diplom-)SozialarbeiterInnen (der Akademie für Sozialarbeit oder Fachhochschule für Soziale Arbeit, Fachhochschule Jugendsozialarbeit), diplomierte TraumapädagogInnen (Anerkennung durch DeGPT/BAG), FamilienpädagogInnen, DiplomsozialbetreuerInnen mit Schwerpunkt Familienarbeit, ErzieherInnen/(Diplom-) SozialpädagogInnen, KindergartenpädagogInnen, PflichtschullehrerInnen mit Lehramt, JugendarbeiterInnen.

Qualifikation II: Abschluss von mindestens zwei Drittel der Ausbildung zu Berufen der Qualifikation I. oder psychosoziale Grundausbildung (zB. ErlebnispädagogIn, diplomierte/r psychosoziale/r BeraterIn) und 5 Jahre durchgehende einschlägige Berufspraxis mit Vollbeschäftigung unter Absolvierung der vorgeschriebenen Fortbildung und Supervisionen einer sozialpädagogischen Ausbildung. Darüber hinaus haben sie eine Fort-/Weiterbildung mit interkulturellem Schwerpunkt, sofern sie noch nicht abgeschlossen wurde, innerhalb des ersten Jahres der Tätigkeit zu beginnen und innerhalb von 3 Jahren erfolgreich abzuschließen.

Qualifikation III: Personen ohne fachspezifische Ausbildung, die eine berufsbegleitende, fachspezifische Fort-/Weiterbildung absolvieren. Diese berufsbegleitende Fort-/Weiterbildung mit interkulturellem Schwerpunkt ist innerhalb des ersten Jahres der Tätigkeit zu beginnen und innerhalb von 3 Jahren erfolgreich abzuschließen.

Im Nachtdienst können auch Personen ohne fachspezifische Ausbildung herangezogen werden, wenn eine Rufbereitschaft von Personal der Qualifikation I oder II gewährleistet ist, welches im Bedarfsfall binnen 30 Minuten in der UMF-Einrichtung sein kann.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

9. Dokumentationen:

9.1. Darstellung der Organisation der Einrichtung:

- Organisationshandbuch: Aufbauorganisation (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen) und Ablauforganisation
- Betreuungskonzept: Ziele und Methoden

9.2. KlientInnenspezifische Dokumentation:

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat während der Betreuungszeit zu erfolgen und insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Stammdatenblatt
- sämtliche grundversorgungs- und asylrelevanten Unterlagen und Daten
- bisheriger Bildungsweg, Zeugnisse, Kursbestätigungen
- Medikation und vorliegende ärztliche, psychologische und psychotherapeutische Befunde
- Aufnahmegespräch
- jährliches Entwicklungsgespräch
- Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation mit An- und Abwesenheit, besonderen Vorkommnissen, Außenkontakten, Schule
- Außenkontakte, mit wem wurde gesprochen, Inhalt der Gespräche
- Abschlussbericht

9.3. Personalentwicklung:

- Teambesprechungen sind je nach Erfordernis abzuhalten
- Teamsupervision ist je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen
- Fortbildungen sind wahrzunehmen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - jährliches MitarbeiterInnengespräch

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

Versorgung unbegleiteter minderjähriger Fremder – Wohngruppe mit mobiler Betreuung (UMF-WGM) I.C.

1. Kurzbeschreibung:

Die mobile Wohngruppen-Betreuung durch professionelles pädagogisches Personal beinhaltet die bedarfsgerechte Begleitung von UMF, die bereits über ein Mindestmaß an Selbstversorgungsfähigkeit verfügen, jedoch aufgrund ihrer Biografie, für eine altersgerechte, sozial-emotionale Entwicklung, einen erhöhten Betreuungsbedarf aufweisen. Das Unterstützungsangebot beinhaltet insbesondere Haushaltsführung, Strukturierung des Tages, berufliche Orientierung und Integration, Schaffung von Zukunftsperspektiven, Wahrnehmen von Eigenverantwortung, Erlernen und Stärken von individuellen Bewältigungsstrategien.

2. Ziel:

Ziel ist die Gestaltung einer Betreuungsform, die spezifisch abgestimmt ist auf die Belastbarkeit und Bedürfnislage von UMF ab 16 Jahren, die bereits über ein Mindestmaß an Selbstversorgungsfähigkeit verfügen. Das Heranführen an ein selbständiges Leben wird durch die mobile pädagogische Betreuung sichergestellt. Eigenverantwortung und Selbstständigkeit sowie eine gelingende Integration in die Gesellschaft unter besonderer Berücksichtigung von beruflicher Ausbildung sollen gefördert werden. Aktivitäten zur Bewältigung des Alltagslebens werden verstärkt und Eigenständigkeit ausgebaut.

3. Zielgruppe:

UMF im Alter von 16 bis 18 Jahren, im Ausnahmefall, wie bei Geschwistern, auch darunter

4. Leistungen:

Folgende Leistungen sind zu erbringen:

- Aufnahmegespräch unter Beiziehung einer/s qualifizierten Dolmetscherin/s oder einer muttersprachlichen Person
- Erstellung eines Betreuungs- bzw. Entwicklungs- und Ausbildungsplans gemeinsam mit dem UMF
- regelmäßige Reflexionsgespräche mit dem UMF
- kontinuierliche, bedarfsgerechte sozialpädagogische und psychologische Unterstützung
- Integration in die Gesellschaft, Vermittlung und Einhaltung von Normen
- Ausbau der Eigenverantwortung in allen Lebensbereichen
- Bildungs- und Arbeitsmarktintegration (theoretisch und/oder praktisch), entsprechend dem jeweiligen Ausbildungsstand und Stabilisierungsbedarf
- Vermittlung von Sprachkenntnissen
- Koordination von Bildungsmaßnahmen für den jeweiligen Bedarf des UMF
- Interkulturelle Kompetenzstärkung und Vermittlungstätigkeit
- Heranführung an ein selbständiges Leben
- Eigenständige Haushaltsführung – Vermittlung von Notwendigkeiten des Alltags (Reinigung, Kochen, Zusammenleben mit Nachbarn etc.)
- Gesundheit – Bewusstseinsbildung und Stärkung gesundheitsfördernder Maßnahmen und Gesundheitsprävention

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere umfassen:

- individuelle schulische und berufliche Entwicklung
- Heranführung an Bildungsangebote

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

- Aufarbeitung der eigenen biografischen Besonderheiten wie Flucht aus der Heimat und Trennung von der Familie
- Stärkung und Entwicklung eines positiven Selbstwertes
- Ausbau von sozialer Kompetenz durch differenzierte Freizeitgestaltung und Gruppenaktivitäten
- Vorbereitung auf ein zunehmend selbständig geführtes Leben
- Stärkung der Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- Vermittlung von gesetzlichen Rahmenbedingungen für ein nachhaltiges, gutes Zurechtfinden in der Gesellschaft

5. Leistungserbringung:

Art	**Inhalt/Tätigkeit**	**tägliche Anwesenheit/Erreichbarkeit**
Tagdienst	Aktive Betreuung nach Bedarf der/des Jugendlichen, jedoch mindestens einmal täglich aufsuchende Betreuung vor Ort; pädagogische, betreuerische Aktivitäten sowie Versorgung und Verpflegung; die Leistungen können auch außerhalb der Unterkunft erbracht werden.	06.00-22.00 Uhr
Nachtdienst	Rufbereitschaft; wird aktiv bei Bedarf: Selbstwahrnehmung Personal oder Ersuchen eines UMF. Ein Bereitschaftsdienst ist sicherzustellen, dessen Eintreffen vor Ort nach max. 30 Minuten gewährleistet sein muss. Bei besonderen Vorkommnissen sind Sofortmaßnahmen zu setzen. Stichprobenartige Kontakte wechselweise telefonisch oder persönlich.	22.00-06.00 Uhr

6. Konzeptqualität:

Das sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat dem letzten Stand der Wissenschaft zu entsprechen.

7. Einrichtung:

7.1. Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen sollen erfüllt werden:

- Es ist sicherzustellen, dass den UMF die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird.
- Es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, Ärzte, Institutionen) vorhanden bzw. erreichbar ist.
- Eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz (max. Gehzeit 30 Minuten) muss im nahen Umfeld vorhanden sein. Die Erreichbarkeit von Schule und Ausbildungsstätte durch öffentliche Verkehrsmittel muss gegeben sein.

7.2. Einrichtungsgröße:

Maximal 5 UMF pro Wohneinheit;
Richtwert maximal 30 UMF pro Standort, in begründeten Ausnahmefällen können die bewilligten Plätze um bis zu 25 Prozent überschritten werden.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

7.3. Funktionaler Raumbedarf:

- Zimmer für UMF
- Küche/n
- Essbereich (integrierbar)
- Gemeinschaftsräume
- nach Möglichkeit Garten oder sonstige Fläche im Freien

7.4. Größe und Ausstattung der Räumlichkeiten:

a) Zimmergröße für UMF:
 - Einbettzimmer mind. 10m²
 - Zweibettzimmer mind. 17m²
 - Dreibettzimmer mind. 25m²
 - Vierbettzimmer mind. 30m²

b) Für je angefangene 5 UMF mindestens 1 Badezimmer und 2 geschlechtergetrennte Toiletten, die abschließbar sind. Nach Möglichkeit sind Badezimmer und Toiletten räumlich zu trennen. Die Badezimmer sind mit mindestens einer Dusche oder einer Badewanne und einem Waschbecken auszustatten.

c) Die Zimmer der UMF müssen für jede/jeden UMF mit einem Bett, einem Kasten und einer verschließbaren Ablagemöglichkeit zur Verwahrung von persönlichen Dingen ausgestattet sein. Jedes Zimmer ist funktionell auszustatten.

d) Für rund 5 UMF ist eine Küche mit Herd (4 Kochplatten samt Backrohr), Kühlschrank und Gefriermöglichkeit, Spüle, Küchenkästen und Geschirr zur Verfügung zu stellen.

e) Zumindest ein Gemeinschaftsraum mit einer Mindestgröße, die eine gleichzeitige Anwesenheit der Hälfte der UMF und des Betreuungspersonals ermöglicht, ist zur Verfügung zu stellen. Dieser Raum kann vielseitig nutzbar sein, z.B. als Speise-, Besprechungs-, Lernzimmer oder als Freizeitraum.

f) Computer und Zugang zum Internet (WLAN) mit entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen/Zugangsbeschränkungen müssen zur Verfügung stehen.

8. Personal:

8.1. Personalbedarf:

Die jeweilige UMF-Einrichtung ist wie folgt zu leiten:
- Einrichtungsleitung
- Pädagogisch/fachliche Leitung

Eine interdisziplinäre Zusammenarbeit ist verpflichtend.
Die pädagogisch/fachliche Leitung muss Qualifikation I aufweisen.

Das erforderliche Betreuungspersonal errechnet sich nach dem Betreuungsschlüssel (1:5) und setzt sich wie folgt zusammen:

UMF-WGM	**Betreuungsschlüssel 1:5**	
20% Qualifikation I		
40% Qualifikation II		
40% Qualifikation III		

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

8.2. Qualifikationserfordernisse:

Qualifikation I: Abgeschlossene pädagogische Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen, welche von Bund oder Ländern anerkannt sind (UNI, FH, Akademie, Bildungsanstalt, Kolleg, Einrichtungen nach dem StSBBG); Ausbildung muss zumindest 60 ECTS-Punkte entsprechen oder 1500 Stunden umfassen.
Diese Voraussetzungen erfüllen (taxative Aufzählung): PsychologInnen, PädagogInnen/ErziehungswissenschaftlerInnen, (Diplom-)SozialarbeiterInnen (der Akademie für Sozialarbeit oder Fachhochschule für Soziale Arbeit, Fachhochschule Jugendsozialarbeit), diplomierte TraumapädagogInnen (Anerkennung durch DeGPT/BAG), FamilienpädagogInnen, DiplomsozialbetreuerInnen mit Schwerpunkt Familienarbeit, ErzieherInnen/(Diplom-) SozialpädagogInnen, KindergartenpädagogInnen, PflichtschullehrerInnen mit Lehramt, JugendarbeiterInnen.

Qualifikation II: Abschluss von mindestens zwei Drittel der Ausbildung zu Berufen der Qualifikation I. oder psychosoziale Grundausbildung (zB. ErlebnispädagogIn, diplomierte/r psychosoziale/r BeraterIn) und 5 Jahre durchgehende einschlägige Berufspraxis mit Vollbeschäftigung unter Absolvierung der vorgeschriebenen Fortbildung und Supervisionen einer sozialpädagogischen Ausbildung. Darüber hinaus haben sie eine Fort-/Weiterbildung mit interkulturellem Schwerpunkt, sofern sie noch nicht abgeschlossen wurde, innerhalb des ersten Jahres der Tätigkeit zu beginnen und innerhalb von 3 Jahren erfolgreich abzuschließen.

Qualifikation III: Personen ohne fachspezifische Ausbildung, die eine berufsbegleitende, fachspezifische Fort-/Weiterbildung absolvieren. Diese berufsbegleitende Fort-/Weiterbildung mit interkulturellem Schwerpunkt ist innerhalb des ersten Jahres der Tätigkeit zu beginnen und innerhalb von 3 Jahren erfolgreich abzuschließen.

Im Nachtdienst können auch Personen ohne fachspezifische Ausbildung herangezogen werden, wenn eine Rufbereitschaft von Personal der Qualifikation I oder II gewährleistet ist, welches im Bedarfsfall binnen 30 Minuten in der UMF-Einrichtung sein kann.

9. Dokumentationen:

9.1. Darstellung der Organisation der Einrichtung:

- Organisationshandbuch: Aufbauorganisation (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen) und Ablauforganisation
- Betreuungskonzept: Ziele und Methoden

9.2. KlientInnenspezifische Dokumentation:

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat während der Betreuungszeit zu erfolgen und insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Stammdatenblatt
- sämtliche grundversorgungs- und asylrelevanten Unterlagen und Daten
- bisheriger Bildungsweg, Zeugnisse, Kursbestätigungen
- Medikation und vorliegende ärztliche, psychologische und psychotherapeutische Befunde
- Aufnahmegespräch
- jährliches Entwicklungsgespräch
- Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation mit An- und Abwesenheit, besonderen Vorkommnissen, Außenkontakten, Schule
- Außenkontakte, mit wem wurde gesprochen, Inhalt der Gespräche
- Abschlussbericht

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

9.3. Personalentwicklung:

- Teambesprechungen sind je nach Erfordernis abzuhalten
- Teamsupervision ist je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen
- Fortbildungen sind wahrzunehmen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - jährliches MitarbeiterInnengespräch

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.